

## **Allgemeine Transportbedingungen der Dessline Transport GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von Dessline Transport GmbH (nachfolgend: Auftraggeber) in Auftrag gegebenen Transporte. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen oder anderweitig vorformulierte Bedingungen des Transportunternehmers finden in keinem Fall Anwendung und deren Geltung wird bereits jetzt widersprochen. Die Durchführung des Transportauftrages erfolgt auch unter Ausschluss sonstiger Verbandsregelwerke wie etwa der ADSp oder der VGBL.

### **§ 2 Anforderungen an das Transportfahrzeug**

1. Der Transportunternehmer ist zur Gestellung eines sauberen, verkehrssicheren und technisch einwandfreien Fahrzeugs verpflichtet. Insbesondere müssen alle für den Betrieb des Fahrzeugs notwendigen technischen Prüfungen gültig sein. Das Fahrzeug sollte möglichst der jeweils neuesten Abgasnorm – z.Zt. Euro 6 – entsprechen.
2. Der Transportunternehmer hat sicherzustellen, dass das Transportfahrzeug bei Ankunft an der Beladestelle vollständig entladen ist.
3. Das Transportfahrzeug ist nach Maßgabe von § 55 KrWG vorne und hinten mit einem reflektierenden „A“-Schild zu kennzeichnen.

### **§ 3 Genehmigungen**

1. Der Transportunternehmer sichert dem Auftraggeber zu, über sämtliche für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu verfügen sowie nur Fahrpersonal einzusetzen, das über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Der Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten darf nur mit einer gültigen Fahrerbescheinigung erfolgen.
2. Der Transportunternehmer versichert, dass er den Transport von Abfällen gemäß den Vorgaben des KrWG gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt hat.
3. Der Transportunternehmer hat dem von ihm eingesetzten Fahrer Kopien der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen auszuhändigen und ihn anzuweisen, diese dem Auftraggeber oder dessen Kunden auf Verlangen zwecks Überprüfung auszuhändigen.
4. Kann der Besitz der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden, gilt das Transportfahrzeug als nicht gestellt und der Transportunternehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.
5. Im Falle des Fehlens der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen hat der Transportunternehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der fehlenden Genehmigungen/Bescheinigungen erheben, freizustellen. Hierunter fallen insbesondere gegen den Auftraggeber festgesetzte Bußgelder.

### **§ 4 Lenk- und Ruhezeiten**

1. Der Transportunternehmer versichert dem Auftraggeber, dass die Beförderung unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr erfolgt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten ergibt.
2. Kommt es bei der Auftragsdurchführung zu Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten, hat der Transportunternehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. Ferner ist er dazu verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Verstoß erheben, freizustellen. Hierzu zählen insbesondere gegen den Auftraggeber festgesetzte Bußgelder.

### **§ 5 Mindestlohn**

1. Der Transportunternehmer sichert zu, den von ihm eingesetzten Fahrern den nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen und den jeweils geltenden Dokumentationspflichten nachzukommen. Über Verstöße bei vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Transporten hat der Transportunternehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

2. Verstößt der Transportunternehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten, hat er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund des Verstoßes erheben, freizustellen. Darunter zählen neben ggf. bestehenden Ansprüchen der eingesetzten Arbeitnehmer insbesondere auch gegen den Auftraggeber festgesetzte Bußgelder.

### **§ 6 Transportdurchführung**

1. Bei Abwicklung der Einzelaufträge ist der Transportunternehmer zur Wahrung strikter Neutralität verpflichtet. Gegenüber dem Personal an Be- und Entladestelle darf sich der Transportunternehmer nur mit der Lieferschein-Nummer identifizieren. Weiter darf der Transportunternehmer nur die ihm vom Auftraggeber (Dessline Transport GmbH) zur Verfügung gestellten

Frachtpapiere an den jeweiligen Adressaten aushändigen.

2. Der Transportunternehmer ist verpflichtet, die betriebs- und beförderungssichere Verladung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten Regeln der Technik sowie

die Entladung durchzuführen. Wird die Be- und/oder Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst durchgeführt, ist dieser verpflichtet den Ladevorgang zu überwachen und die

vorgenommene Beladung zu überprüfen und für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

3. Die zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung erforderlichen Hilfsmittel (Spanngurte etc.) sind vom Transportunternehmer zu stellen. Werden Ladungssicherungsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, obliegen diese der Obhutspflicht des Auftragnehmers.

4. Eine Zu- oder Umladung ist untersagt.

5. Bei den im Transportauftrag angegebenen Zeiten für Be- und Entladung handelt es sich – sofern angegeben - um Fixtermine, die vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten sind.

6. Das eingesetzte Fahrpersonal ist vom Transportunternehmer mit Sicherheitsschuhen, Pannen-Warnweste und Schutzhelm auszurüsten (PSA-Ausrüstung).

7. Den aushängenden sowie beim Anmelden ausgehändigten Vorschriften/Vereinbarungen auf den jeweiligen Betriebshöfen/Papierfabriken sind ausnahmslos Folge zu leisten.

8. Stellt der Transportunternehmer zum vereinbarten Zeitpunkt kein oder kein geeignetes Transportfahrzeug, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Transportauftrages berechtigt. Mehrkosten, die dem Auftraggeber durch eine Ersatzbeauftragung entstehen, sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

### **§ 7 Subunternehmer**

1. Die Weitergabe des Transportauftrages an Subunternehmer ist untersagt.

Ausnahmsweise darf eine Weitergabe erfolgen, sofern der Auftraggeber der Beauftragung des

Subunternehmers im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat und der Transportunternehmer den Subunternehmer im selben Umfang verpflichtet wird, wie der Transportunternehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt den dem Transportunternehmer erteilten Transportauftrag unberührt.

2. Im Falle einer unberechtigten Weitergabe des Transportauftrages ist der Auftraggeber zur Kündigung des Transportauftrages berechtigt.

### **§ 8 Standgeld**

1. Ein Standgeld (§ 412 Abs. 3 HGB) wird nur vergütet, wenn sich der Transportunternehmer vertragsgemäß an Be- oder Entladestelle einfindet. Kommt es zu Verzögerungen bei Be- oder Entladung, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

2. Darüber hinaus sind Standzeiten vom Transportunternehmer schriftlich (Ort, Datum, Uhrzeit, Fahrername, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle) zu dokumentieren. Die vorgenannte schriftliche Bestätigung kann durch einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber zzgl. einer vom Fahrer unterschriebenen Erklärung ersetzt werden, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass der Verantwortliche an der Be- oder Entladestelle die Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 verweigert hat.

3. Standzeiten an Be- und Entladestelle bis zu 3 Stunden sind jeweils standgeldfrei.

Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei.

## **§ 9 Vereinbarungen bzgl. der Fracht**

1. Die Frachtzahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung. Voraussetzung ist der Erhalt der Ablieferungsquittungen, die mit Stempel und Unterschrift versehen sein muss, und dem Wiegeprotokoll für die Be- und Entladung. Alle vom Empfänger quittierten Original Liefer- und Paletten Scheine, sind uns innerhalb von 10 Werktagen einzureichen. Eine verspätete oder unvollständige Einreichung rechtfertigt einen Frachtabzug i.H. von 55€.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Transportunternehmer das Wiegeprotokoll im Original vorzulegen. Ergibt sich aus der Transportdokumentation, dass z.B. durch nicht erlaubte Leerpaletten auf dem Fahrzeug das Volumen der transportierten Sendung geringer ist als das im Transportauftrag angegebene, erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der Fracht.

2. Der Auftraggeber ist zur Verrechnung mit sämtlichen ihm gegen den Transportunternehmer zustehenden Forderungen berechtigt.

3. Der Transportunternehmer ist zur Abtretung der Frachtforderung nur berechtigt, wenn der Auftraggeber der Abtretung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 10 Haftung**

1. Bei nationalen Transporten haftet der Transportunternehmer nach den Vorschriften des HGB. Die Haftung bei grenzüberschreitenden Transporten richtet sich nach den Vorschriften der CMR.

2. Die Haftung von Auftraggeber aus § 414 HGB wird auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes, maximal auf den Wert des Gutes beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Ansprüche im letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

## **§ 11 Versicherung**

1. Der Transportunternehmer hat eine Verkehrshaftungsversicherung abzuschließen, die seine Haftung nach diesen Bedingungen abdeckt.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Transportunternehmer das Bestehen entsprechenden Versicherungsschutzes sowie die Zahlung der fälligen Prämien jederzeit nach.

## **§ 12 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über sämtliche Informationen bezüglich der anderen Partei, die ihnen während der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Dritten, insbesondere Wettbewerbern von den Parteien, gegenüber Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass derartige Informationen im Zeitpunkt der Überlassung öffentlich zugänglich oder Stand der Technik sind oder von den Parteien zuvor schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben worden sind oder der empfangenen Partei im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren. Gleiches gilt im Falle gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten. Soweit zu Zwecken der Vertragserfüllung Informationen an Dritte weitergegeben werden,

ist diese Verpflichtung seitens der Vertragsparteien diesem Dritten aufzuerlegen. Die Parteien haften nicht für das Verhalten dieser Dritten, soweit ihnen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegt worden ist und die Auswahlentscheidung mit der gebotenen Sorgfalt getroffen worden ist. Die Parteien werden auch ihrem Personal auferlegen, diese Vertraulichkeitsverpflichtung einzuhalten und nach besten Kräften sicherstellen, dass diese die allgemeinen Regeln des Datenschutzes beachten.

## **§ 13 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

1. Auf den Transportauftrag findet deutsches Recht Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Transportauftrag oder dessen Anbahnung ist D-06847 Dessau-Roßlau. Im Geltungsbereich der CMR handelt es sich um einen

zusätzlichen Gerichtsstand.